

§ 2 AsylsG § 2005 - Duldung -
Zeitverschleppung gesuchte Asylant als

LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN

"Rechtsmissbräudliches Verhalten"

L 7 AY 12/05 ER

S 19 AY 4/05 ER (Sozialgericht Stade)

BESCHLUSS

C 2086

In dem Rechtsstreit

1. A.,
2. B.,
3. C.,
4. D.,
5. E.,
6. F.,
7. G.,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:
zu 1-7: Rechtsanwälte H.,

gegen

Landkreis I.,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 7. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen
am 19. August 2005 in Celle
durch die Richter Scheider - Vorsitzender -, Bender und die Richterin Beyer
beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

GRÜNDE

I.

Die Antragsteller beanspruchen Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).

Die im Jahr 1972 geborene Antragstellerin zu 1) ist die Mutter der in den Jahren 1985, 1989, 1991, 1993, 1994 und 1997 geborenen Antragsteller zu 2) bis 7). Der Ehemann der Antragstellerin zu 1) Herr J. K. ist im Jahr 1964 geboren. Er lebt mit den Antragstellern zusammen in der gemeinsamen Wohnung in L..

Die Antragstellerin zu 1) reiste Ende 1989 zusammen mit ihrem Ehemann sowie den Antragstellern zu 2) und 3) in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigte. Diesen Antrag lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ab; die Entscheidung wurde am 4. März 1992 rechtskräftig. In der Folgezeit stellten die Antragsteller Asylfolgeanträge, die ebenfalls sämtlich abgelehnt wurden; hinsichtlich der Darstellung der Asylverfahren im Einzelnen und der ausländerrechtlichen Folgeentscheidungen wird gemäß § 142 Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf die Ausführungen des Sozialgerichts (SG) Stade im angefochtenen Beschluss vom 7. März 2005 verwiesen (S. 2 f).

Unter dem 22. Mai 2002 beantragten die Antragsteller, die Leistungen nach dem AsylbLG bezogen, bei dem Antragsgegner die Bewilligung von Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG). Dies lehnte der Antragsgegner durch Bescheid vom 13. Juni 2002 ab und bewilligte weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG; Änderungsbescheide vom 9. Januar 2003 und 27. Dezember 2004. Die Antragsteller haben nach erfolglosem Widerspruch Klage zum Az: 4 A 99/03 des Verwaltungsgerichts Stade erhoben. Das Verwaltungsgericht Stade hat den Antragsgegner unter dem 27. April 2005 verurteilt, unter anderem an die Antragsteller dieses Verfahrens unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide mit Wirkung ab 22. Mai 2002 Leistungen entsprechend den Regelun-

gen des BSHG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung zu bewilligen; auf den Inhalt des Urteils wird Bezug genommen.

Die Antragsteller hatten zuvor am 6. Januar 2005 um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gebeten und die Bewilligung von Leistungen gemäß § 2 AsylbLG in Verbindung mit dem SGB XII verlangt. Den Antrag hat das SG Stade durch Beschluss vom 7. März 2005 abgelehnt. Es fehle bereits am Anordnungsgrund, weil den Antragstellern bereits seit Juni 2002 die höheren Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG verwehrt würden, ohne dass sie versucht hätten, diese im Wege eines vorläufigen Rechtsschutzverfahrens zu erhalten. Zudem fehle es an einem Anordnungsanspruch. Zwar sei die Voraussetzung des 36-monatigen Leistungsvorbezugs nach § 3 AsylbLG erfüllt. Die Antragsteller hätten indes die Dauer ihres Aufenthalts rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst. Dies folge aus der zeitlichen Reihenfolge der Asylantragstellung. Die Antragstellerin zu 1) habe gemeinsam mit ihrem Ehemann schon im Zeitpunkt ihres ersten Asylfolgeantrages in rechtsmissbräuchlicher Weise Einfluss auf die (weitere) Dauer ihres Aufenthalts und den ihrer minderjährigen Kinder, der Antragsteller zu 2) bis 7) genommen. Statt ihrer vollziehbaren Ausreisepflicht nachzukommen, habe sie durch die aufeinanderfolgende, zeitversetzte Stellung von Asylerstanträgen für ihre im Bundesgebiet geborenen minderjährigen Kinder in subjektiv vorwerfbarer Weise die Dauer ihres Aufenthalts in einer von der Rechtsordnung missbilligten Weise mehrfach verlängert. Dem stehe nicht entgegen, dass zugunsten des Ehemanns der Antragstellerin zu 1) das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz (AuslG) festgestellt worden sei. Diese Feststellung sei zu keinem Zeitpunkt rechtskräftig geworden, sondern mit inzwischen rechtskräftiger Entscheidung des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts aufgehoben worden. Zudem habe die Entscheidung ausschließlich für den Ehemann der Antragstellerin zu 1) gegolten. Der Asylfolgeantrag der Antragstellerin zu 1) und die Asylfolgeanträge der Antragsteller zu 2) bis 6) vom 13. März 2001 seien rechtskräftig am 2. März 2002 abgelehnt worden, sodass die Antragsteller aus der Feststellung des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nach § 51 Abs. 1 AuslG keine leistungsrechtlich begünstigende Position hätten ableiten können. Die auf § 43 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz gestützte vorübergehende Aussetzung der Abschiebung habe zudem auf dem Umstand beruht, die gemeinsame Ausreise der Fami-

lie aus dem Bundesgebiet zu ermöglichen. Dies sei etwas anderes als den weiteren Verbleib im Bundesgebiet sicherzustellen. Das bedeute, dass die mit der Gewährung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG regelmäßig beabsichtigte Berücksichtigung eines nach 36 Monaten Grundleistungen anzuerkennenden zusätzlichen sozialen Integrationsbedarfs hier nicht gegeben sei. Dies müsse insbesondere dann gelten, wenn, wie hier, der zugunsten des Ehemanns der Antragstellerin zu 1) ergangene Bescheid des Bundesamts aufgehoben worden sei und aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen die Antragsteller eingeleitet werden sollten. Die Kinder der Antragstellerin zu 1) und ihres Ehemanns, die Antragsteller zu 3) bis 7) müssten sich das rechtsmissbräuchliche Verhalten ihrer Mutter, der Antragstellerin zu 1) und ihres Vaters zurechnen lassen. Dies gelte auch hinsichtlich der zwischenzeitlich volljährig gewordenen Antragstellerin zu 2), weil das rechtsmissbräuchliche Verhalten ihrer Eltern in einem Zeitraum geschehen sei, in dem sie noch minderjährig gewesen sei. Beziehe der Vater der Antragsteller zu 2) bis 7) nunmehr Leistungen auf der Grundlage des § 3 AsylbLG, entfalle ein Anspruch der minderjährigen Antragsteller zu 2) bis 7) bereits nach § 2 Abs. 3 AsylbLG.

Gegen den am 10. März 2005 zugestellten Beschluss führen die Antragsteller am Montag, dem 11. April 2005 Beschwerde. Eine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer liege nicht vor. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung sei der gegenwärtige Zeitpunkt, nicht aber ein Verhalten in der Vergangenheit. Rechtsmissbrauch könne nicht schon dann angenommen werden, wenn Ausländer lediglich ihrer bestehenden Ausreisepflicht nicht nachkämen. Dem könne der Staat mit Abschiebemaßnahme hinreichend begegnen. Eine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Dauer des Aufenthalts setze vor allem voraus, dass der Ausländer eine zumutbare Ausreisemöglichkeit in sein Heimatland habe, um auf die Dauer seines Aufenthalts Einfluss nehmen zu können. Der Rückkehr der Antragsteller in ihre Heimat ständen derzeit humanitäre Gründe entgegen. Daher könne ihnen die freiwillige Ausreise in ihre Heimat nicht zugemutet werden. Es bestehe ein Anordnungsgrund, wenn, wie hier, ein Anspruch auf höhere Leistungen beziehungsweise Geldleistungen in Höhe der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG glaubhaft gemacht sei. Dies entspreche der Rechtsprechung des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts. Den Hilfebedürftigen sei es danach

nicht zuzumuten, sich bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache mit geringeren oder gekürzten oder andersartigen Leistungen zur Sicherung des laufenden Lebensunterhalts zufrieden zu geben.

Der Antragsgegner tritt dem entgegen. Unter dem asylbewerberleistungsrechtlichen Begriff der Rechtsmissbräuchlichkeit sei nicht nur die von der Rechtsordnung missbilligte Wahrnehmung eines subjektiven Rechts, insbesondere des individuellen Grundrechts auf Asyl zu verstehen, sondern darüber hinausgehend jeder Pflichtenverstoß des Leistungsberechtigten, der in direktem Bezug zu diesem Recht stehe. Das bedeute für dieses Verfahren, dass die Antragsteller durch erkennbar mehrfach zeitverzögert gestellte Asylanträge das Asylverfahren dergestalt verlängert hätten, dass dieses Verhalten eine rechtsmissbräuchlich selbst herbeigeführte Verlängerung des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland darstelle. Die Antragsteller hätten für dieses Verhalten auch keine Erklärung abgegeben.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Prozessakte Bezug genommen. Die Antragsgegnerin hat die die Antragsteller betreffenden Verwaltungsakten auszugsweise in Kopie vorgelegt.

II.

Die gemäß §§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Das SG Stade hat den Antrag zu Recht abgelehnt.

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist gemäß § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG als Regelungsanordnung zulässig. Er ist jedoch nicht begründet.

Gemäß § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Die tatsächlichen Voraussetzungen des Anordnungsanspruchs – die

Rechtsposition, deren Durchsetzung im Hauptsacheverfahren beabsichtigt ist – sowie des Anordnungsgrunds – die Eilbedürftigkeit der begehrten vorläufigen Regelung – sind glaubhaft zu machen (§ 86 Abs. 2 Satz 4 SGG, § 920 Abs. 3 Zivilprozessordnung –ZPO -). Steht dem Antragsteller ein von ihm geltend gemachter Anspruch voraussichtlich zu und ist ihm nicht zuzumuten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten, hat der Antragsteller Anspruch auf die beantragte Leistung im Wege vorläufigen Rechtsschutzes.

Die Antragsteller haben voraussichtlich keinen Anspruch auf Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in Verbindung mit dem SGB XII.

Nach dieser Regelung ist das SGB XII abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben, erhalten Leistungen nach Abs. 1 nur, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach Abs 1 erhält (§ 2 Abs. 3 AsylbLG). Diese Anspruchsvoraussetzungen liegen für die Antragsteller voraussichtlich nicht vor. Allerdings haben sämtliche Antragsteller Leistungen nach § 3 AsylbLG über eine Dauer von mehr 36 Monaten bezogen; insoweit besteht zwischen den Beteiligten Übereinstimmung. Streitig ist zwischen den Beteiligten allein, ob die Antragsteller die Dauer ihres Aufenthalts rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Die mit Wirkung ab 1. Januar 2005 in Kraft getretene Neuregelung des § 2 Abs. 1 (Art. 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 30.07.2001 – BGBl I 1950) knüpft hinsichtlich der Bestimmung über die Folgen rechtsmissbräuchlichen Verhaltens an die Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten an (Amtsblatt der Europäischen Union vom 06.02.2003 – L 31/18). In Art. 16 der Richtlinie, der die Einschränkung oder den Entzug der im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteile regelt, werden Formen von „negativem Verhalten“ zusammengefasst, die auf nationaler Ebene eine Einschränkung der Leistungen erlauben (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vom 10.01.2003 zu der Neuregelung des § 2 Abs. 1 AsylbLG –

BR-Drucks 22/03 S. 296). Sinn dieser Änderung des AsylbLG ist es, den Anreiz zur missbräuchlichen Asylantragstellung weiter einzuschränken, was schließlich zu einer Reduzierung der Anträge und damit insgesamt zu einer Verfahrensbeschleunigung führen soll (Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vom 10.01.2003, aaO, S. 295).

Dies zugrundegelegt teilt der Senat die Auffassung des SG Stade in dem angefochtenen Beschluss vom 7. März 2005, dass die Antragsteller keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 3 bis 7 SGB XII beanspruchen können, weil sie die Dauer ihrer Aufenthalts rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben im Sinn der Regelung des § 2 Abs. 1 AsylbLG. Anders als noch die bis zum 31. Dezember 2004 geltende Regelung des § 2 Abs. 1 AsylbLG, wonach eine leistungsrechtliche Besserstellung dann in Betracht kam, wenn sowohl einer freiwilligen Ausreise als auch dem Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahme entgegenstehende Gründe vorliegen mussten, ist nach der Neuregelung des § 2 Abs. 1 AsylbLG entscheidend, ob die Dauer des Aufenthalts rechtsmissbräuchlich beeinflusst wurde. Insbesondere aus dem Wortlaut der Regelung aber auch aus ihrem Zweck ist zu schließen, dass es dabei auf die gesamte Dauer des Aufenthalts des Ausländers im Bundesgebiet ankommt und nicht etwa nur z. B. auf die Dauer des Aufenthalts nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags. Das bedeutet, dass insoweit maßgeblich ist, ob und gegebenenfalls in welcher Weise die Antragsteller ab dem Zeitpunkt ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1989 die Dauer ihres Aufenthalts beeinflusst haben. Weil die Antragsteller zu 2) bis 7) zum Zeitpunkt ihrer Einreise in das Bundesgebiet noch minderjährig waren bzw. es gegenwärtig noch sind, kommt es insoweit auf die Antragstellerin zu 1) an. Der Senat teilt auch die Auffassung in dem angefochtenen Beschluss vom 7. März 2005, dass in Fällen einer missbräuchlichen Beeinflussung der Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet grundsätzlich ein Ausschluss des Leistungsanspruchs für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet anzunehmen ist (so auch Herbst in Mergler/Zink, SGB XII, 2. Auflage, Stand: August 2004, § 2 AsylbLG Rdnr. 22 f).

Ob ein Verhalten des Ausländers als rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Dauer des Aufenthalts zu werten ist, ist unter Berücksichtigung des Zwecks der Regelung zu entscheiden. Weil die Regelung nach dem offenkundigen Willen des

Gesetzgebers die Regelung des Art. 16 der „Richtlinien“ umsetzen soll, ist diese zur Auslegung des § 2 Abs. 1 AsylbLG heranzuziehen (Hohm, Leistungsrechtliche Privilegierung nach § 2 Abs. 1 AsylbLG S. 2005, NVWZ 2005 S. 388 f, 389). Nach Art. 16 Abs. 1 Buchst a) können die Mitgliedstaaten die im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteile einschränken oder entziehen, wenn ein Asylbewerber ohne Genehmigung der zuständigen Behörde seinen zugewiesenen Aufenthaltsort verlässt, seinen Melde- und Auskunftspflichten nicht nachkommt oder wenn er im gleichen Mitgliedstaat bereits einen Antrag gestellt hat. Daraus ist zu schließen, dass ein rechtsmissbräuchliches Verhalten im Sinn des § 2 Abs. 1 AsylbLG immer dann anzunehmen ist, wenn das Verhalten erkennbar der Verfahrensverzögerung und somit der Aufenthaltsverlängerung dient, obwohl eine Ausreise möglich und zumutbar wäre (Herbst, a.a.O., Rdnr. 26). Weitere Auslegungskriterien für die Entscheidung der Frage rechtsmissbräuchlichen Verhaltens sind unter rechtssystematischen Gesichtspunkten zudem der Regelung des § 1a AsylbLG zu entnehmen. Diese Regelung sieht Leistungseinschränkungen im Falle leistungsmissbräuchlicher Einreiseabsichten und missbräuchlicher Verhinderung aufenthaltsbeendender Maßnahmen aus vom Leistungsberechtigten zu vertretenden Gründen vor (Hohm, a.a.O., 390).

Legt man diese Erwägungen zugrunde, haben die Antragsteller die Dauer ihres Aufenthalts durch die Stellung ihrer Asylanträge und Asylfolgeanträge beeinflusst. Es bedarf allerdings keiner weiteren Ausführungen, dass der Umstand einer Asylantragstellung und der Stellung eines Folgeantrags nicht geradezu zwangsläufig als rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet zu werten ist mit negativen leistungsrechtlichen Folgen für den Antragsteller. Vielmehr ist Rechtsmissbrauch nur dann anzunehmen, wenn die Antragstellung erkennbar allein die Verlängerung der Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet zum Ziel hat, vorrangiges Ziel der Antragstellung also nicht (mehr) die Anerkennung als Asylberechtigter ist, sondern der Aufenthalt im Bundesgebiet. Die Aufrechterhaltung bzw. Verlängerung des Aufenthalts im Bundesgebiet im Wege der Asylantragstellung genießt keine leistungsrechtliche Privilegierung.

Die Annahme eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens nach § 2 Abs. 1 AsylbLG im Sinn eines subjektiv vorwerfbaren Fehlverhaltens folgt in dem hier zu beurteilenden Verfahren aus der zeitlichen Abfolge der von den Antragstellern gestellten

Asyl- und Asylfolgeanträgen Dies gilt zunächst hinsichtlich der in den Jahren 1991 bis 1994 geborenen Antragsteller zu 4) bis 6), für die Asylanträge erst am 7. August 1997 gestellt worden sind. Der Umstand, dass dies im engen zeitlichen Zusammenhang nach der Ablehnung des ersten Asylfolgeantrages der Antragstellerin zu 1) am 10. Juli 1997 geschehen ist, lässt darauf schließen, dass die Asylantragstellung für die Antragsteller zu 4) bis 6) allein einen weiteren Aufenthalt der Antragsteller sowie des Ehemanns der Antragstellerin zu 1) im Bundesgebiet bezweckte; auf die ausführlichen und eingehenden Darlegungen hierzu im angefochtenen Beschluss vom 7. März 2006 wird gemäß § 142 Abs. 2 SGG Bezug genommen. Den gleichen Zweck verfolgten die Antragstellerin zu 1) und ihr Ehemann mit der Asylantragstellung des bereits am 24. April 1997 geborenen Antragstellers zu 7) erst am 1. Dezember 1997 sowie mit der erneuten Antragstellung am 13. März 2001.

Zutreffend hat das SG in dem angefochtenen Beschluss ausgeführt, dass die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Ehemanns der Antragstellerin zu 1) die beanspruchte Besserstellung der Antragsteller nicht begründen kann; insoweit wird ebenfalls gemäß § 142 Abs. 2 SGG auf die eingehenden Ausführungen im angefochtenen Beschluss verwiesen. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Ablehnung einer leistungsrechtlichen Besserstellung hinsichtlich der Antragstellerin zu 2) und der Antragsteller zu 3) bis 7) (S. 11 des Beschlusses).

Haben die Antragsteller demnach die Voraussetzungen eines Anordnungsanspruchs auf ihre leistungsrechtliche Besserstellung nicht glaubhaft gemacht, kann dahinstehen, ob für den von den Antragstellern geltend gemachten Anspruch ein Anordnungsgrund gegeben ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs. 1 und 4 SGG.

Dieser Beschluss ist mit der Beschwerde nicht anfechtbar (§ 177 SGG).

Scheider

Beyer

Bender